

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Kulturverein Schloss Eulenbroich e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Rösrath.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort am Sitz des Vereins.

**§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein ist eine auf freiwilligem Zusammenschluss beruhende Vereinigung von kulturinteressierten Bürgern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende wahrzunehmende Aufgaben:  
Veranstaltung kultureller Ereignisse in Schloss Eulenbroich,  
d.h. insbesondere
  - Planung und Durchführung eines eigenen Kulturprogramms  
(In Zusammenarbeit mit der für das Unternehmen des Schlosses Eulenbroich zuständigen Firma),
  - Unterstützung des Erhalts und der Nutzung der Kulturstätte Schloss Eulenbroich,
  - Förderung der Vernetzung bürgerschaftlichen Engagements im Kulturbereich in Rösrath, insbesondere der Abstimmung und Veröffentlichung der Termine von Kulturveranstaltungen in Rösrath,
  - Förderung der Jugendarbeit im Schloss Eulenbroich, insbesondere im kulturellen Bereich.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Gesellschafter der Schloss Eulenbroich gGmbH.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
4. Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres durch Brief an den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Vertreter erklärt werden.
5. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Er ist nur zulässig, wenn sich ein Mitglied durch schwere Verstöße gegen die Mitgliederpflichten oder durch unehrenhaftes Verhalten der Mitgliedschaft unwürdig erwiesen hat. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann das betreffende Mitglied Berufung bei einer Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet.

6. Durch Austritt wird die Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung des Beitrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht berührt.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds auf das Vereinsvermögen.
8. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Durch Aufnahme in den Verein erhält das Mitglied das Recht auf Information sowie auf Teilnahme an allen Veranstaltungen und Nutzung der Einrichtungen des Vereins zu den für Mitglieder geltenden Konditionen.
3. Durch den Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Einhaltung der Satzung, der ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins sowie zur Durchführung aller im Rahmen der Vereinsaufgaben getroffenen Maßnahmen. Es ist verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben tatkräftig zu unterstützen.
4. Die Mitgliederbeiträge werden jeweils zum Ende des Geschäftsjahres vom geschäftsführenden Vorstand überprüft, gegebenenfalls bei Nichtzahlung eingefordert.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.  
Wenn ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres zurücktritt, kann der amtierende Vorstand ersatzweise ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Teilnahmeberechtigt an den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, sich durch andere schriftlich bevollmächtigte Mitglieder vertreten zu lassen.
3. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr abgehalten werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird, ferner auf Beschluss des Vorstandes.
5. Sämtliche Mitglieder sind mindestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.
6. Alle Anträge, deren Behandlung in einer Mitgliederversammlung von Mitgliedern gewünscht wird, müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstandsvorsitzenden eingereicht werden. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können dann behandelt werden, wenn ein Drittel der vertretenen Mitglieder einverstanden ist

7. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden bzw. mit Vollmacht vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der vertretenen Mitglieder erforderlich. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gilt § 10 dieser Satzung.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes.
  - b. Beschluss über die Anzahl der Beisitzer und Wahl der Beisitzer.
  - c. Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes finden in geheimer Einzelwahl, die der Beisitzer in offener Abstimmung statt.
  - d. Vor den Vorstandswahlen sind ein Versammlungsleiter und ein Stimmentzähler zu wählen, die nicht dem bisherigen Vorstand angehören oder für den neuen Vorstand kandidieren.
  - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, der Rechnungslegung und der Prüfberichte für das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - f. Entlastung des Vorstandes.
  - g. Wahl von 2 Kassenprüfern.
  - h. Festlegung der Mitgliederbeiträge.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, diese bilden den geschäftsführenden Vorstand, sowie
  - b. bis zu vier weiteren Mitgliedern.Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein persönliches Ehrenamt.
2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie erstreckt sich über diesen Zeitraum hinaus bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Der Verein wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung durch den Schatzmeister rechtlich vertreten. Ein Grund der Verhinderung muss nicht dargelegt werden. Jeder von ihnen ist vertretungsberechtigt.
4. Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dieser leitet die Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das gleiche gilt für den geschäftsführenden Vorstand.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Stimmen vertreten ist. Abstimmungen des Vorstandes können auch schriftlich erfolgen.
7. Der Vorsitzende führt im Einvernehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Er oder sein Stellvertreter beruft alle Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen ein und führt dort den Vorsitz.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zur Erörterung aller anstehenden Fragen zusammen. Eine Vorstandssitzung muss auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung von Vorstandssitzungen ist an keine Form gebunden.

9. Der Schatzmeister bereitet für jedes Geschäftsjahr den Haushaltsplan zur Genehmigung durch den Vorstand vor. Er ist verpflichtet, das Finanzgebaren des Vereins laufend zu überwachen. Er verwaltet die Vereinsmittel, soweit sie über den laufenden Bedarf der Geschäftsstelle hinausgehen. Er hat am Ende des Geschäftsjahres die Schlussabrechnung vorzubereiten und sie nach Genehmigung durch den Vorstand der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

## **§ 8 Ausschüsse**

Für besondere fachliche Arbeit können durch den Vorstand Ausschüsse eingesetzt werden. Die Ausschüsse haben den Verein über ihre Tätigkeit laufend zu unterrichten.

## **§ 9 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen Mitglieder. Voraussetzung für die Beschlussfassung über die Auflösung ist, dass mindestens 2/3 der gesamten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
2. Sind bei einer Mitgliederversammlung nicht so viele Mitglieder anwesend beziehungsweise vertreten, wie der Beschluss über die Auflösung voraussetzt, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, die in jedem Fall mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und vertretenen Mitglieder beschließen kann.

Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung trifft auch Bestimmungen über die weitere Verwendung der vorhandenen Mittel des Vereins. Die Mittel des Vereins fallen im Falle seiner Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Stadt Rösrath oder ihren Rechtsnachfolger zum Zwecke der unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Förderung der Kultur in der Stadt.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

3. Die bisherigen Organe üben ihre Tätigkeit bis zur Beendigung der Abwicklungsarbeiten weiter aus, soweit nicht die die Auflösung des Vereins beschließende Mitgliederversammlung anderes beschließt.